



Versicherungspflicht der BGB-Gesellschaft, § 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG, § 1 Abs. 2 ALG

Zur Frage der Haftungsbegrenzung

Rdschr. Nr. 148/1999 vom 17.11.1999; Rdschr. Nr. 88/1995 vom 16.05.1995; 59. FB AH am 28./29. März 2000 - TOP 2 -

Rundschreiben
Nr. 56/2000
vom 08.05.2000

GLA IV 2,
GLA IV 3

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Mit Rundschreiben Nr. 148/1999 haben wir das Urteil des BGH vom 27.09.1999 – II ZR 371/98 – bekannt gegeben. In diesem Urteil verneint der BGH die Möglichkeit, die persönliche Haftung des Gesellschafters einer BGB-Gesellschaft durch einen Namenszusatz („GbRmbH“) oder einen anderen Hinweis zu beschränken. Die persönliche Haftung könne vielmehr nur durch eine individualvertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden.

In vorbezeichneter Fachbesprechung ist Übereinstimmung dahingehend erzielt worden, dass nach dieser Grundsatzentscheidung für die im Rdschr. Nr. 88/95 erwähnten „atypischen haftungsbeschränkenden Ausgestaltungen“ von Gesellschaften bürgerlichen Rechts kein Raum mehr ist.

Somit ist generell von einer unbeschränkten Haftung der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft auszugehen. Die Versicherungspflicht von BGB-Gesellschaftern richtet sich somit ausschließlich nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ALG.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung
gez. *Stüwe*